

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
3003 Bern

Per E-Mail an: Stab-rd@fedpol.admin.ch

26. März 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Terrorismus stellt einen Angriff auf die pluralistische Gesellschaft dar und bedroht die Freiheit, die Sicherheit und die grundlegenden Rechte jeder einzelnen Person. Nationalistisch, religiös oder politisch motivierter Terrorismus hinterlässt jedes Jahr Tausende von getöteten, verletzten und traumatisierten Opfern rund um den Globus. Es ist daher richtig und wichtig, dass Bund und Kantone ihr gesetzliches Instrumentarium gegen Terrorismus regelmässig überprüfen und auf eine veränderte Bedrohungslage reagieren. Dabei sind die rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten. Ungerechtfertigte Einschränkungen der Grundrechte sind abzulehnen, ebenso unnötiger gesetzgeberischer Aktivismus.

Die Vorlage stellt diese rechtsstaatlichen Grundsätze in verschiedenen Punkten infrage, denn sie betrifft nicht die Aufklärung und Verfolgung begangener Straftaten, sondern sieht neue *präventive* Massnahmen wie Kontakt-, Rayon- und Ausreiseverbote und sogar Hausarrest vor, die vom Bundesamt für Polizei (fedpol) in den meisten Fällen ohne vorherige Genehmigung durch ein Gericht angeordnet werden können. Der Erläuternde Bericht legt nicht überzeugend dar, weshalb diese neuen Massnahmen notwendig sind (siehe dazu auch nachstehend die Bemerkungen zu Art. 23e-23n E-BWIS).

Die Grünliberalen begrüssen nachdrücklich Präventionsmassnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Vorliegend ist aber zu berücksichtigen, dass bereits zahlreiche Massnahmen ergriffen wurden bzw. derzeit umgesetzt werden. So sieht der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) umfassende Präventionsmassnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden vor. Zudem wird die parallele Revision des Strafgesetzbuches (Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus) die Strafbarkeit voraussichtlich deutlich ins Vorfeld konkreter terroristischer Akte verschieben, was ein frühzeitiges Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden ermöglichen wird. Schliesslich sind auch die markant ausgeweiteten Überwachungsmöglichkeiten des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) zu erwähnen, die es ermöglichen sollen, Terroristen frühzeitig zu identifizieren und zu überwachen – wobei nicht unumstritten ist, ob die neuen Kompetenzen nicht zu weit gehen.

Die neuen präventiv-polizeilichen Massnahmen stehen aber auch deshalb unter einem erhöhten Rechtfertigungsdruck, weil sie die Grundrechte der betroffenen Personen wesentlich einschränken, obwohl sich diese nichts zuschulden kommen lassen haben – es steht „nur“ die Befürchtung im Raum, dass sie es könnten. Die grundsätzliche Notwendigkeit eines Staatsschutzes, d.h. des Schutzes der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung sowie der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung durch vorbeugende Massnahmen, ist unbestritten. Es muss aber auch betont werden, dass bei allen politischen und legislatorischen Bestrebungen des Bundes, aber auch der Kantone zur Fortentwicklung und zum Ausbau von Massnahmen «für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung» die Freiheit der Menschen als Grundlage und Ziel zu gelten hat. Sicherheitsmassnahmen sind in jedem Einzelfall sorgfältig auf die Verträglichkeit mit den Grundrechten, insbesondere dem Schutz der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre der Bürger und Bürgerinnen, zu überprüfen. Nicht die Freiheit hat sich gegenüber sicherheitspolitisch motivierten Einschränkungen zu rechtfertigen, sondern die Sicherheitsmassnahmen gegenüber der Freiheit.

Angesichts der bestehenden und anderweitig geplanten Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus sind die Grünliberalen nicht davon überzeugt, dass zusätzlich präventiv-polizeiliche Massnahmen erforderlich sind. Der Bundesrat wird aufgefordert, den Handlungsbedarf besser zu begründen (z.B. anhand von Fallstudien). Dabei ist insbesondere aufzuzeigen, weshalb trotz des Nationalen Aktionsplans, des neuen Nachrichtendienstgesetzes sowie der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehen soll. Zu diesem Zweck sind auch externe Experten aus Praxis und Wissenschaft einzubeziehen.

Ein Verhalten, das die Schwelle zur Strafbarkeit nicht überschreitet, darf nicht indirekt – und mit staatlichen Zwangsmassnahmen abgesichert – zu Einschränkungen der persönlichen Freiheit führen. Das gilt umso mehr, als die Schwelle zur Strafbarkeit laufend nach vorne verlagert und der Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Täterin oder des Täters und der Verletzung eines Rechtsguts (Schädigung von Leib und Leben oder Eigentum etc.) dadurch immer mehr gelockert wird.

Ungenügende verfassungsrechtliche Grundlage

Die Grünliberalen bezweifeln, dass die vorgeschlagenen Regelungen in allen Punkten auf einer ausreichenden Grundlage in der Bundesverfassung (BV) beruhen. Im Erläuternden Bericht werden die Artikel 123 Absätze 1 und 2 BV sowie Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 2 BV erwähnt (Seite 35 f.). Artikel 123 BV betrifft die Bundeskompetenz im Strafrecht und Strafprozessrecht. Das ist für die Vorlage keine Grundlage, geht es doch vorliegend gerade darum, eine gesetzliche Grundlage für präventive Massnahmen zu schaffen, die noch nicht zum strafrechtlichen Instrumentarium zu zählen sind. Artikel 54 Absatz 1 BV betrifft die Kompetenz des Bundes im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten, was wohl auch keine tragfähige Grundlage für die vorgeschlagenen Eingriffe bildet. Somit verbleibt die parallele Kompetenz von Bund und Kantonen im Bereich der Sicherheit sowie die Koordinationsbestimmung in Artikel 57 Absatz 2 BV. Diese verfassungsrechtlichen Grundlagen reichen nicht aus für die sehr weitgehenden Eingriffe, die die Vorlage ermöglichen soll. Bereits die heute bestehenden Bundesgesetze im Bereich des Staatsschutzes und der öffentlichen Sicherheit wurden aufgrund einer unzureichenden verfassungsrechtlichen Grundlage erlassen, was in der rechtswissenschaftlichen Literatur wiederholt kritisiert wurde.

Die Grünliberalen beantragen, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Vorlage vertieft überprüft werden. Sollte die Analyse zum Schluss kommen, dass sie nicht ausreichen, sind dem Parlament die notwendigen Verfassungsänderungen vorzuschlagen oder auf die nicht verfassungskonformen Regelungen ist zu verzichten.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 23e-23n Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)

In Ergänzung zu den allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage: Wie erwähnt richten sich die neuen präventiv-polizeilichen Massnahmen ausdrücklich und ausschliesslich gegen Personen, die sich (mutmasslich) nicht strafbar

gemacht haben bzw. für die in einem Strafverfahren die Unschuldsvermutung gelten würde. Würde ein konkreter Tatverdacht bestehen, könnten und müssten die Strafverfolgungsbehörden gestützt auf das geltende Recht tätig werden und eine Strafuntersuchung einleiten. Das heutige Straf- und Strafprozessrecht enthält bereits präventive Elemente, namentlich die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft bei Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr sowie die Strafbarkeit verschiedener Vorbereitungshandlungen. Die neuen präventiv-polizeilichen Massnahmen basieren nun auf der Prämisse, dass es eine Lücke im Abwehrdispositiv gebe, gerade weil die Strafverfolgungsbehörden erst dann tätig werden könnten, wenn ein konkreter Tatverdacht bestehe.

Die Grünliberalen lehnen jegliches Gesinnungsstrafrecht ab. Niemand darf aufgrund seiner – auch extremen – Überzeugungen überwacht oder verfolgt werden, soweit diese nicht gegen die Rechtsordnung verstossen. Das war und ist nicht zuletzt eine der zentralen Lehren aus der Fichen-Affäre. Die präventiv-polizeilichen Massnahmen laufen aber genau darauf hinaus und übertreffen diese sogar, da die betroffene Person in ihrer persönlichen Freiheit konkret beschnitten wird. Im Erläuternden Bericht wird zwar beteuert, dass „Ideologie und Gesinnung alleine“ nicht Auslöser dieser Massnahmen sein dürften (Seite 14). Daher müssten „konkrete und aktuelle“ Anhaltspunkte vorliegen, dass die betreffende Person eine terroristische Straftat begehen wird (Art. 23e Abs. 1 Bst. a E-BWIS). An anderer Stelle wird aber ausgeführt, dass die polizeilichen Behörden in dieser Phase „mit blossen Vermutungen oder Hypothesen“ arbeiten würden (Erläuternder Bericht, Seite 8). Es genüge die „sachlich berechnete Mutmassung, dass die Person erste Anstalten für eine strafbare Handlung trifft bzw. vornehmen könnte“ (Seite 14). Der zuständigen Behörde stehe bei der Gefahrenprognose „ein entsprechend grosser Ermessensspielraum zu“ (Seite 14). Das ist eine kaum verhüllte „carte blanche“ für überschüssende präventive Massnahmen. Wann wird man als zuständige Polizistin oder Polizist ausschliessen können, dass eine Person strafbare Handlungen vornehmen könnte? Im Zweifelsfall wird selbst die gewissenhafteste Person lieber eine Massnahme zu viel als eine zu wenig verfügen, wenn es um Terrorismus geht. Das ist aber der falsche Weg, denn er führt zu einer weiteren Einschränkung der persönlichen Freiheit und ist eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig.

Wie bereits erwähnt wird die parallele *Revision des Strafgesetzbuches* (Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus) die Strafbarkeit voraussichtlich deutlich ausweiten. In der Folge werden vermehrt Handlungen *im Vorfeld* terroristischer Straftaten bestraft, d.h. Handlungen, die im Hinblick auf die Begehung einer terroristischen Straftat vorgenommen werden und die geeignet sind, die unmittelbare oder mittelbare Gefahr eines terroristischen Anschlags zu begründen oder zu erhöhen. So sollen beispielsweise die Anwerbung und Ausbildung sowie Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat unter Strafe gestellt werden. Im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Revision werden nun aber das Weiterverbreiten terroristischer Inhalte oder das Treffen von Abklärungen, die auf eine Reise in Konfliktgebiete oder den Anschluss an ein terroristisches Netzwerk schliessen lassen, gerade als Beispiele für Handlungen genannt, die präventiv-polizeiliche Massnahmen auslösen könnten (Erläuternder Bericht, Seite 14). Die entsprechenden Anhaltspunkte müssen zudem – was wegen der Verhältnismässigkeit richtig ist – „konkret und aktuell“ sein (Abs. 1 Bst. a). Könnte und müsste aber in einem solchen Fall nicht gestützt auf das erweiterte strafrechtliche Instrumentarium direkt ein Strafverfahren eingeleitet werden? Die Staatsanwaltschaft kann dann beispielsweise Untersuchungs- und Sicherheitshaft wegen Ausführungsgefahr beantragen (Art. 221 Abs. 2 StPO). Als mildere Massnahme können auch Ersatzmassnahmen wie eine Ausweis- und Schriftensperre, Meldepflichten oder Kontaktsperren angeordnet werden (Art. 237 Abs. 2 StPO) – also genau jene Massnahmen, welche die Vorlage als präventiv-polizeiliche Massnahmen vorsieht. Nimmt man alle diese Punkte zusammen, ist unklar, welche Lücke im Abwehrdispositiv verbleibt, wenn das Strafgesetzbuch wie erwähnt ergänzt (> erweiterte Strafbarkeit) und der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) umgesetzt wird (> verbesserte Prävention). Die stark erweiterten Überwachungsmöglichkeiten des NDB wurden bereits einleitend erwähnt.

Art. 23e BWIS

In Absatz 1 Buchstabe a wird der Begriff der „Gefährderin bzw. des „Gefährders“ definiert. Bei diesen soll es sich um eine „potenziell gefährliche Person“ handeln. Diese Umschreibung ist völlig unklar und nutzlos, die theoretischen Anwendungsfälle sind grenzenlos. Ist nicht jeder Mensch zumindest potenziell gefährlich? Wer entscheidet, wer als „potenziell gefährliche Person“ gilt, und aufgrund welcher Kriterien? Dabei können die neuen Massnahmen ohnehin nur dann angeordnet werden, wenn alle Voraussetzungen von Artikel 23e Absatz 1 erfüllt sind (Vorliegen konkreter und aktueller Anhaltspunkte, dass die betreffende Person eine terroristische Straftat begehen wird, Ungenügen sozialer, integrativer oder therapeutischer Massnahmen sowie Fehlen von Massnahmen aufgrund eines Strafverfahrens). Es wäre daher genauer und klarer, wenn nur diejenigen Personen als Gefährder definiert würden, die alle Voraussetzungen gemäss Artikel 23e Absatz 1 E-BWIS erfüllen.

Für den Fall, dass der Bundesrat an der Einführung präventiv-polizeilicher Massnahmen festhält: Als Gefährderin oder Gefährder sollen nur Personen gelten, die sämtliche Voraussetzungen nach Art. 23e Abs. 1 E-BWIS erfüllen (= Vorliegen konkreter und aktueller Anhaltspunkte, dass die betreffende Person eine terroristische Straftat begehen wird, Ungenügen sozialer, integrativer oder therapeutischer Massnahmen sowie Fehlen von Massnahmen aufgrund eines Strafverfahrens).

Art. 23/BWIS

Als einschneidendste Massnahme soll das fedpol mit Bewilligung eines kantonalen Zwangsmassnahmengerichts Hausarrest anordnen können („Eingrenzung auf eine Liegenschaft“). Dabei zeigt sich sehr deutlich die innere Widersprüchlichkeit der präventiven Massnahmen: Aus rechtsstaatlichen Gründen soll der Hausarrest zeitlich begrenzt werden (Anordnung für höchstens drei Monate mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit um jeweils maximal drei Monate; Absatz 8). Ungeklärt ist, was danach geschieht. Wird der Hausarrest aufgehoben, obwohl die betreffende Person nach wie vor „eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben darstellt“ (Abs. 1 Bst. a)? Eine unbefristete Anordnung wäre mit dem Verfassungs- und Völkerrecht schwerlich vereinbar. Wie bereits erwähnt, gibt es schon heute verschiedene Instrumente der Strafverfolgungsbehörden, um im Falle einer konkreten Gefahr präventiv tätig zu werden, namentlich durch Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei Ausführungsgefahr.

Die Anordnung von „Präventivhaft“ durch das fedpol wird abgelehnt. Die Grünliberalen fordern den Bundesrat auf, anhand von konkreten Fallbeispielen darzulegen, in welchen Fällen einer konkreten Gefährdung die Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft durch die Strafverfolgungsbehörden nicht ausreicht.

Art. 75, Art. 76 und Art. 76a Ausländergesetz (AuG)

Der Bundesrat möchte die Gründe erweitern, aus denen Ausländerinnen und Ausländer in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft genommen werden können. Neu soll es genügen, wenn „gestützt auf Erkenntnisse von fedpol die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet“ ist (Art. 75 Abs. 1 Bst. i E-AuG). Auch wenn das damit verfolgte Anliegen nachvollziehbar ist, ist die Notwendigkeit auch dieser Ergänzung fraglich. So kann schon heute in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft genommen werden, wer „Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist“ (Art. 75 Abs. 1 Bst. g und Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 AuG). Gleich wie bei den präventiv-polizeilichen Massnahmen ist unklar, in welchen Fällen diese Bestimmung nicht ausreicht, wenn die Strafbarkeit im Bereich der Terrorbekämpfung wie vorgesehen erweitert wird. Die Anordnung von Haft stellt zudem einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person dar und ist daher besonders sorgfältig zu begründen. Dass nicht näher definierte „Erkenntnisse“ des fedpol für die Haft genügen sollen, vermag nicht zu überzeugen.

Die Grünliberalen verlangen eine bessere Begründung dafür, weshalb die bestehenden Möglichkeiten, Ausländerinnen und Ausländer in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft zu nehmen, nicht genügen sollen. Jeder neue Haftgrund muss das Verfassungs- und Völkerrecht beachten und insbesondere verhältnismässig sein.

Art. 98c AuG und Art. 98c Asylgesetz (AsylG)

Es wird begrüsst, dass die Zusammenarbeit und Koordination zwischen fedpol und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) im Bereich der Terrorismuserkennung und -bekämpfung verbessert werden soll.

Art. 78 Strafgesetzbuch (StGB)

Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen darf im Strafvollzug nach geltendem Recht nur angeordnet werden (i) bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs für die Dauer von höchstens einer Woche, (ii) zum Schutz des Gefangenen oder Dritter und (iii) als Disziplinarsanktion (Art. 78 StGB). Der Bundesrat schlägt vor, dass Einzelhaft neu auch „zur Verhinderung der Beeinflussung von Mitgefangenen durch Gedankengut, das die Begehung terroristischer Straftaten begünstigen kann“, angeordnet werden kann. Die Grünliberalen teilen zwar das Ziel, die negative Beeinflussung unter Mitgefangenen zu unterbinden. Die Massnahme muss aber verhältnismässig sein. Daher ist zu präzisieren, dass Einzelhaft nur dann angeordnet werden kann, wenn keine mildere Massnahme möglich ist. Die Massnahme ist zudem angemessen zu befristen und regelmässig zu überprüfen. Eine unbefristete Anordnung der Einzelhaft würde gegen das verfassungs- und völkerrechtliche Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung verstossen.

Die Grünliberalen sind im Grundsatz damit einverstanden, dass Einzelhaft angeordnet werden kann, um die Beeinflussung von Mitgefangenen durch terroristisches Gedankengut zu verhindern. Die Massnahme darf aber nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn keine mildere Massnahme möglich ist (*ultima ratio*). Sie ist zu befristen und regelmässig zu überprüfen. Auf der anderen Seite hat der Bundesrat die Kantone als Strafvollzugsverantwortliche dazu anzuhalten, die Betreuung von Gefährdern sicherzustellen und Mitgefangene vor einer Beeinflussung zu schützen. Er soll sie dabei mit geeigneten Mitteln unterstützen.

Art. 1 Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes (ZentG)

Es wird begrüsst, dass der Bund im Bereich der Bekämpfung der Internetkriminalität koordinierend und unterstützend tätig sein kann und zu diesem Zweck auch Vereinbarungen mit den Kantonen abschliesst.

Art. 3a ZentG

Die Vorlage sieht vor, dass die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes zur Erkennung und Bekämpfung von Verbrechen und schweren Vergehen neu sogenannte „verdeckte Fahndungen“ im Internet und in elektronischen Medien durchführen können. Im Unterschied zur verdeckten Ermittlung wird dabei keine durch Urkunden abgesicherte falsche Identität verwendet (z.B. falscher Pass), sondern mit einfachen Lügen über Name, Alter, Beruf etc. getäuscht. Dadurch kann beispielweise Zugang zu geschlossenen Teilnehmergruppen im Internet verschafft werden. Die Grünliberalen begrüssen, dass dieses Instrument auch für kriminalpolizeiliche Ermittlungen auf Bundesebene eingeführt wird, nachdem es von mehreren Kantonen in ihren Polizeigesetzen verankert wurde. Zu klären ist allerdings die maximal zulässige Dauer der verdeckten Fahndung im Einzelfall. Die Vorlage sieht lediglich vor, dass die Fortsetzung der Massnahme von einem Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden muss, wenn sie länger als einen Monat dauert. Begrifflich unklar ist weiter die Bedeutung der „elektronischen Medien“, die neben dem Internet in Absatz 1 erwähnt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist dieser Ausdruck zu präzisieren. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches wird damit allerdings nicht beabsichtigt.

Die Grünliberalen begrüssen, dass auch die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes verdeckte Fahndungen im Internet und elektronischen Medien durchführen können. Im Gesetz ist allerdings zu ergänzen, wie lange eine verdeckte Fahndung im Einzelfall höchstens dauern kann. Zudem ist zu präzisieren, was mit „elektronischen Medien“ in Absatz 1 gemeint ist, die neben dem Internet erwähnt werden. Die jederzeitige Rechtstaatlichkeit von verdeckten Ermittlungstätigkeiten in der digitalen Medienwelt ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.

Art. 3b ZentG

Der Bundesrat schlägt vor, dass das fedpol auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder von kantonalen Polizeibehörden Personen und Fahrzeuge zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle ausschreiben kann. Bei der verdeckten Registrierung handelt es sich gemäss dem Erläuternden Bericht um eine „Personenfahndung mit verdecktem Charakter“, mit der Informationen beispielsweise über Reisezeit, Begleitpersonen und Transportmittel gewonnen werden, die der Ermittlungstätigkeit dienen (Erläuternder Bericht, Seite 29). Wie bei den präventiv-polizeilichen Mitteln stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieses Instruments angesichts der bestehenden Instrumente (Observation, nachrichtendienstliche Überwachung etc.). Der Erläuternde Bericht enthält hierzu nichts. Das ist sehr problematisch, da die verdeckte Registrierung sehr weit geht. So soll sie etwa angeordnet werden können, wenn „die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird“ (Abs. 2 Bst. b). Letztlich läuft das auf eine nahezu unbeschränkte Überwachungsmöglichkeit hinaus, die gemäss Vorlage nicht einmal zu befristen ist.

Die Grünliberalen anerkennen, dass die verdeckte Registrierung und gezielte Kontrollen wichtige Instrumente bei der Ermittlungstätigkeit sein können, und werden daher im Grundsatz begrüsst. Angesichts der weitgehenden Einschränkungen der Grundrechte der betroffenen Personen werden diese Mittel allerdings ungenügend begründet und daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Der Anwendungsbereich dieser Instrumente ist klar zu begründen, ihr Anwendungsbereich zu präzisieren und zeitlich zu begrenzen.

Art. 10 ff. Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)

Die Grünliberalen begrüssen, dass der Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessert werden soll, indem dem SEM und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) der Online-Zugriff auf verschiedene polizeiliche Informationssysteme des Bundes gewährt wird, soweit dies der Terrorbekämpfung bzw. der Wahrung der inneren Sicherheit dient. Ebenso wird begrüsst, dass die Transportpolizei der SBB künftig mittels Abrufverfahren personenbezogene Angaben im Fahndungssystem des Bundes (RIPOL) abrufen kann, um im Rahmen ihrer Aufgaben Personalien zu überprüfen und Personen zu identifizieren. Dies entspricht einer Forderung der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (Motion 14.3001).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion